Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1993/6/16 3Ob58/93(3Ob59/93, 3Ob60/93, 3Ob61/93, 3Ob62/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1993

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at